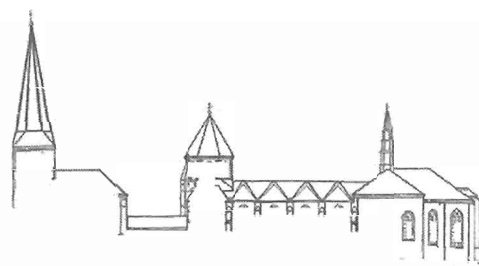


Kirchliches Amtsblatt



Bistum Essen

Stück 5

54. Jahrgang

Essen, 29.04.2011

Inhalt

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 42 Im Heute glauben - Wort der deutschen Bischöfe an die Gemeinden 49

Verlautbarungen des Bischofs

Nr. 43 Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen (Präventionsordnung)..... 51

Nr. 44 Änderung der Anlage 7 - Dienstwohnungsverordnung für Priester 56

Bekanntmachungen des Bischöflichen Generalvikariates

Nr. 45 Korrektur 56

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 42 Im Heute glauben - Wort der deutschen Bischöfe an die Gemeinden

Liebe Schwestern und Brüder im Herrn!

In der österlichen Bußzeit hören wir mit besonderer Aufmerksamkeit den Ruf des Herrn: "Kehrt um! Denn das Himmelreich ist nahe" (Mt 4,17). Der Ruf Jesu ist Mahnung und Zuspruch zugleich. Zuspruch deshalb, weil Gott schon jetzt unter uns am Werk ist. Seine Liebe beginnt, die Herzen der Menschen und damit die Welt zu verwandeln. Gott selbst ermöglicht uns die Umkehr, weil wir nicht allein auf die eigenen Kräfte vertrauen müssen, sondern auf das vertrauen dürfen, was Gott an uns tut. Gleichzeitig mahnt uns der Herr, den Ruf zur Umkehr ernst zu nehmen und vertieft nach dem Willen Gottes zu fragen.

(1) Es gibt Anzeichen dafür, dass wir uns im Blick auf die Geschichte unserer Kirche in Deutschland in einer Übergangssituation befinden. Vor uns liegen Herausforderungen, die mit der veränderten Rolle von Religion und Gottesglaube in einer säkularer gewordenen Gesellschaft zu tun haben. Der Wandel der Lebensverhältnisse stellt viele Selbstverständlichkeiten in Frage – gerade auch unseres religiösen Lebens und gewachsener Traditionen. Gewohntes und bislang Tragendes bricht weg, oft in erschreckendem Ausmaß.

Die in jüngster Zeit aufgedeckten Fälle sexuellen Missbrauchs durch Mitarbeiter der Kirche mögen ein aktueller Anlass für einen erhöhten innerkirchlichen Gesprächsbedarf sein. Die eigentlichen Fragen liegen freilich tiefer. Sie haben ihre Ursache im Auseinanderbrechen von Evangelium und heutiger Kultur, das Papst Paul VI. einmal als das Drama unserer Zeitepoche bezeichnet hat.¹

An diesem zentralen Punkt gilt es anzusetzen und auf die Fragen einzugehen: Stimmt es wirklich,

dass Gottes Wort auch heute "Licht und Leben" ist? Dass Gottes Gebot uns Menschen nicht klein macht, sondern unserem Leben Würde verleiht und Freiheit schenkt? Hat die Frohbotschaft wirklich die Kraft, schon jetzt unser Leben "im Vorgriff" auf Gottes neue Schöpfung zu verändern? Was heißt es, im Heute zu glauben? Was gilt es unbedingt zu bewahren, wenn die Gemeinschaft der Glaubenden überzeugend in einer sich wandelnden Kultur "Licht der Welt" und "Salz" sein will, das dem Leben Würze gibt?

(2) In mancherlei Hinsicht sind Krisenzeiten besondere Gnadenzeiten. Sie lenken den Blick auf das Wesentliche. Sie rufen zur Besinnung und zu neuer Entschiedenheit, gerade auch angesichts von Mutlosigkeit und Resignation. In Krisenzeiten wächst oftmals Neues, das vorher nicht im Blick war.

Derzeit werden so manche Vorschläge gemacht, wie die Zukunft unserer Kirche gesichert werden könnte. Aus diesen Wortmeldungen sprechen oft eine tiefe Verbundenheit mit der Kirche und die Sorge um die Zukunft des Glaubens in unserem Land. Viele bedrängt die Frage, wie es beispielsweise angesichts der weniger werdenden Priester in der Seelsorge weitergehen kann. Dabei steht oftmals auch die Sorge im Hintergrund, wie die nachwachsende Generation in den Glauben und die Kirche hineinflinden kann. Wir möchten allen danken, die sich über das Erscheinungsbild, die Aufgaben, Dienste und Ämter unserer Kirche Gedanken machen und nach Wegen der Erneuerung suchen.

Es ist verständlich, wenn in einer erregten Debatte bestimmte Aussagen zugespitzt werden. Manches ist nicht zu Ende gedacht, anderes widerspricht sich. Vor allem sollten manche "Kirchenvisionen", die heute verbreitet werden,

emotional "abgerüstet" werden. An den Früchten erkennt man das Wirken des Geistes Gottes, nicht an Emotionen. Dennoch gilt es, Intentionen zu würdigen und die vorgebrachten Argumente zu gewichten und sachlich zu prüfen.

Manche verlangen eine Ausweitung der Zugangswege zum priesterlichen Dienst. Die Begründung dafür ist oft der Hinweis auf einen pastoralen Notstand in unseren Diözesen. Andere fordern die kirchliche Anerkennung von neuen Lebensformen, wie sie heute in der Gesellschaft üblich werden. Wieder andere erhoffen sich in der Kirche eine größere Möglichkeit an Mitbestimmung über die schon bestehende Räte- und Gremienstruktur hinaus. Andere kritisieren eine Gesellschaft, die zu sehr mit sich beschäftigt sei und Gottes Anspruch und Anruf einfach verdränge. Wieder andere wollen die Zumutungen des Evangeliums von allen angeblich zeitgebundenen Einkleidungen befreien und für unser heutiges Empfinden "passend" machen. Es besteht die Erwartung, die Kirche müsse in ihrem Handeln transparenter werden und sich im eigenen Bereich nach Maßstäben richten, die auch in der profanen Gesellschaft selbstverständlich seien. Und schließlich sind auch jene Stimmen unüberhörbar, die alles beim Alten lassen wollen und sogar meinen, die Misere der Kirche liege darin, ihrem eigenen Erbe und Selbstverständnis gegenüber nicht treu genug zu sein. Schon diese flüchtige Sichtung der Problemanzeigen macht deutlich, dass dringender Gesprächsbedarf besteht.

Zum Weg der Kirche durch die Zeiten gehört ohne Zweifel die immer neue Bereitschaft zur Umkehr, zu innerer und äußerer Reform. Aber was ist wirklich eine Erneuerung der Kirche, die dem Geist des Evangeliums entspricht? Was ist Umkehr, wie sie der Herr von uns verlangt?

(3) In dieser Situation, die durch Sorgen, Anfragen und Spannungen in unseren Bistümern gekennzeichnet ist, möchten wir Bischöfe die Initiative zu einer gemeinsamen Besinnung ergreifen. Wir sehen die reale Gefahr, dass wir uns in unserer Kirche so zerstreuen, dass Brücken abgebrochen und bestehende Einheit aufgegeben werden. Auf Barrikaden lässt sich bekanntlich schlecht miteinander reden.

Die Deutsche Bischofskonferenz lädt darum für die kommenden vier Jahre zu einem Gesprächsprozess ein, der dem Glaubensweg unserer Kirche in Deutschland in das anbrechende neue Jahrhundert hinein theologisches Profil und kirchlichen Zusammenhalt verleihen soll. Wir müssen, um ein uns vertrautes Bild aufzugreifen, gemeinsam in "Exerzitien" gehen, von den Bischöfen angefangen bis hin zu denen, die im Begriff sind, aus Ärger oder Enttäuschung der Kirche den Rücken zu kehren.

In diesem Gesprächsprozess soll es um eine vertiefte Klärung und Vergewisserung in Bezug auf das Zeugnis der Kirche in der Welt und ihre Sendung zu den Menschen gehen. Dazu gehört

die Förderung des innerkirchlichen Gesprächs über die Suche nach Gott und die heute wichtigen Wege des Bekenntnisses (Martyria), über das Gebet und die Verehrung Gottes (Liturgia) und den helfenden Beitrag der Kirche in der Gegenwartsgesellschaft (Diakonia). Dieses Gespräch verlangt von allen Teilnehmenden eine geistlich geprägte Offenheit.

Nicht eine Vielzahl neuer und zusätzlicher Veranstaltungen wird der Motor dieses Prozesses sein, sondern die Nutzung der Gesprächs- und Begegnungsformen, die vor allem in den Bistümern schon bestehen. Auf der Ebene der Deutschen Bischofskonferenz wird sich dieses Gespräch auf folgende Weise gestalten:

- Jährlich veranstaltet die Bischofskonferenz ein größeres Treffen zu einem Jahresthema. Es soll Gläubige aus vielen Bereichen der Kirche zusammenbringen und motivieren, dem Jahresthema nachzugehen. Die Jahresthemen sind:
2011: Auftakt "Im Heute glauben: Wo stehen wir?"
2012: Diakonia der Kirche: "Unsere Verantwortung in der freien Gesellschaft"
2013: Liturgia der Kirche: "Die Verehrung Gottes heute"
2014: Martyria der Kirche: "Den Glauben bezeugen in der Welt von heute"
2015: Abschluss und Feier des Konzilsjubiläums

- Mit der Gemeinsamen Konferenz von Deutscher Bischofskonferenz und Zentralkomitee der deutschen Katholiken sind zwei Projekte verabredet zu den Themen: "Priester und Laien in der Kirche" und "Präsenz der Kirche in Gesellschaft und Staat".

- Eine Reihe von größeren kirchlichen Ereignissen soll den Gesprächsprozess fördern, wie etwa der Besuch des Heiligen Vaters in Deutschland im September 2011, die Katholikentage 2012 und 2014, der Nationale Eucharistische Kongress in Köln 2013 und eine Reihe größerer diözesaner Feiern bzw. Wallfahrten, z. B. die Heilig-Rock-Wallfahrt 2012-in Trier. All das soll einmünden in das Gedenken des Konzilsjubiläums im Jahr 2015. Eine Auftaktveranstaltung für den Gesprächsprozess ist unter der Überschrift "Im Heute glauben" für den 8. und 9. Juli 2011 in Mannheim vorgesehen.

(4) Unser Gespräch ist von der Gewissheit geleitet, dass in der Kirche Gottes Geist am Werk ist. Unsere Kirche in Deutschland ist reich an geistlichen Begabungen. Glaube, Hoffnung und Liebe werden in unzähligen Biographien konkret gelebt. Es gibt in unserer Mitte vielgestaltig praktizierte Heiligkeit des Alltags. Es gibt Lebensweisheit, die sich nicht allein aus der Mentalität des Machens speist, sondern um Wege zu Gott und den Mitmenschen weiß, die allein das Herz kennt, etwa im einfachen Dasein für andere – um Gottes und des Mitmenschen willen. In diesen Biographien leuchtet auf die kostbare "Freiheit, zu der Christus uns befreit" (Gal 5,1).

Es wird immer deutlicher: Es geht heute zentral um den christlichen Gottesglauben, der gerade angesichts eines neuen, bisweilen aggressiven Atheismus an Substanz und Profil gewinnen muss. Wir müssen auch nach der Gestalt des öffentlichen Zeugnisses der Kirche in einer säkularer werdenden Gesellschaft fragen. Es gilt darüber nachzudenken, wie unsere Teilnahme an der heiligen Liturgie spiritueller und dadurch einladender für Suchende und am Glauben Interessierte werden kann. Viel wird sich für die Zukunft der Kirche in unserem Land daran entscheiden, ob es unter uns, besonders auch in unserer Jugend, "auskunftswillige" und "auskunftsfähige" Christen gibt, die Menschen unaufdringlich und doch selbstbewusst auf das Evangelium aufmerksam machen.

Es ist selbstverständlich, dass wir Antworten auf gegenwärtige Fragen auf der Grundlage der Offenbarung und der Lehre der Kirche suchen, weil wir nur so in der Wahrheit unseres Glaubens und in der Gemeinschaft der Weltkirche bleiben. Dies hindert uns nicht an der verantwortlichen theologischen und spirituellen Rede über ernste Probleme, setzt uns aber im Blick auf verbindliche Beschlüsse Grenzen. Die Impulse des Zweiten Vatikanischen Konzils, das Glaubenszeugnis der Heiligen und die Wegweisung großer Seelsorger werden uns bei diesen Gesprächen hilfreiche Orientierung geben können.
Liebe Schwestern und Brüder,

manche von Ihnen werden die Erfahrung bestätigen: Es gibt in anderen Erdteilen und Ländern Ortskirchen, die materiell viel weniger besitzen als wir, die aber dennoch im Glauben fröhlicher und zuversichtlicher sind. Eigentlich hindert uns nichts daran, auch hier bei uns mit ganzem Her-

zen und voller Zuversicht Christen zu sein – es sei denn: unsere Sünden. Und dazu sagt die Schrift: "Wenn das Herz uns auch verurteilt – Gott ist größer als unser Herz, und er weiß alles" (1 Joh 3,20).

Wir bitten Sie, sich nach dem Maß Ihrer Möglichkeiten auf unsere Gesprächsinitiative einzulassen. Wir bitten Sie um Ihr Gebet für einen guten Verlauf dieses Prozesses. Eine neue Zeit fordert uns heraus. Auch sie ist Gottes Zeit. Für die österliche Bußzeit wünschen wir Ihnen Gottes Segen.

Für die zur Frühjahrs-Vollversammlung versammelten deutschen Bischöfe

Erzbischof Dr. Robert Zollitsch
Vorsitzender der Deutschen
Bischofskonferenz

Paderborn, 17.03.2011

¹ Vgl. Papst Paul VI., Apostolisches Schreiben "Evangelii nuntiandi", 1975, Nr. 20.

Verlautbarungen des Bischofs

Nr. 43 Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen (Präventionsordnung)

Präambel

Die Deutsche Bischofskonferenz hat mit Wirkung vom 1. September 2010 die Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch an Minderjährigen aus dem Jahre 2002 fortgeschrieben (Amtsblatt des Bistums Essen 2010, Stück 12, S.156-160).

Am 23. September 2010 hat die Deutsche Bischofskonferenz eine Rahmenordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen beschlossen (Amtsblatt des Bistums Essen 2010, Stück 14, S.198f.).

In Anerkennung ihrer Verantwortung und Sorge für das Wohl und den Schutz von Kindern und Jugendlichen haben sich die (Erz-)Bischöfe der in Nordrhein-Westfalen gelegenen (Erz-)Bistümer auf gemeinsame Anforderungen und Vorgaben

zur Prävention von sexuellem Missbrauch verständigt. Auf dieser Grundlage wird für das Bistum Essen unbeschadet weitergehender staatlicher Regelungen die nachfolgende Präventionsordnung erlassen:

I. Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung findet Anwendung auf kirchliche Rechtsträger und ihre Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbständig geführten Stellen, die dem Diözesanbischof unmittelbar zugeordnet sind, insbesondere die Diözese, die Kirchengemeinden, die Gemeindeverbände sowie die sonstigen kirchlichen Rechtsträger in der Rechtsform der öffentlichen juristischen Person des kanonischen Rechts.

(2) Diese Ordnung findet auch Anwendung auf alle sonstigen kirchlichen Rechtsträger und ihre Einrichtungen in Bezug auf ihre seelsorglichen,

caritativen, liturgischen oder sonstigen pastoralen Tätigkeiten, Aufgaben oder Unternehmungen im Bereich der Diözese Essen. Zu den sonstigen kirchlichen Rechtsträgern im Sinne von Satz 1 gehören insbesondere die kirchlichen Vereine, (Jugend-)Verbände und Stiftungen.

II. Personalauswahl

§ 2 Persönliche Eignung

(1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

(2) Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit Kinder und Jugendliche betreuen oder mit diesen regelmäßig in sonstiger Weise Kontakt haben können, dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

§ 3 Erweitertes Führungszeugnis

(1) Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aus § 2 haben sich kirchliche Rechtsträger bei der Einstellung und im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren von den eingesetzten Personen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt unabhängig vom Beschäftigungsumfang insbesondere hinsichtlich der Beschäftigung folgender Personengruppen:

1. Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt
 2. Ordensangehörige in einem Gestellungsverhältnis im Jurisdiktionsbereich des Diözesanbischofs
 3. Pastoral- und Gemeindereferentinnen/en sowie Anwärter/-innen auf diese Berufe.
- (3) Darüber hinaus gilt die Verpflichtung nach Abs. 1 unabhängig vom Beschäftigungsumfang für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den nachfolgend aufgeführten Bereichen, soweit sie Kontakt mit Kindern und Jugendlichen im Sinne von § 2 Abs. 2 haben:
1. Kirchengemeinden
 2. Kirchenmusik
 3. Kinder- und Jugendarbeit
 4. Kindertagesstätten
 5. Arbeit mit erwachsenen Schutzbefohlenen

6. Schulen

7. Krankenhäuser

8. Bildungsarbeit

9. Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen einschließlich Telefonseelsorge

(4) Die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses besteht auch für andere vergleichbar tätige Personen, die aufgrund der Art ihrer Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen Kontakt haben können. Hierzu zählen in der Regel Honorarkräfte, Praktikanten, Freiwilligendienstleistende und Mehraufwandsentschädigungskräfte (1-Euro-Jobber). Das Nähere kann in einer Ausführungsbestimmung geregelt werden.

(5) Bereits eingesetzte Personen sind bis zum 30. September 2011 zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses aufzufordern.

§ 4 Verfahren

(1) Das nach § 3 vorzulegende Führungszeugnis ist unmittelbar nach Zugang von der die Personalakte führenden Stelle zu prüfen und danach in einem verschlossenen Umschlag zur Personalakte bzw. zu den Akten des Rechtsträgers zu nehmen.

(2) Die durch die Beantragung und Vorlage des Führungszeugnisses entstandenen Kosten sind vom jeweiligen Rechtsträger zu erstatten. Die Höhe der Kosten ist in geeigneter Form zu belegen. Eine Kostenerstattung erfolgt nicht, wenn das Zeugnis im Rahmen einer Einstellungsbewerbung erstmalig vorgelegt wird.

§ 5 Regelung für Ehrenamtliche

(1) Kirchliche Rechtsträger haben bei der Auswahl der im kinder- und jugendnahen Bereich eingesetzten Ehrenamtlichen eine größtmögliche Sorgfalt im Hinblick auf die Eignung dieser Personen anzuwenden.

(2) Der Einsatz von Ehrenamtlichen bei der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit und Katechese setzt in der Regel eine nachgewiesene Schulung voraus, die der Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen dient (vgl. § 10).

§ 6 Selbstverpflichtungserklärung

(1) Alle gem. § 3 zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichteten Personen sowie alle im Bereich der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit und Katechese ehrenamtlich Tätigen haben eine Selbstverpflichtungserklärung abzugeben.

(2) Die Selbstverpflichtungserklärung muss die Erklärung umfassen, dass die betreffende Person nicht wegen einer der in § 2 Abs. 2 genannten Straftatbestände verurteilt worden ist und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus ist eine Verpflichtung aufzuerlegen, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

(3) Die Selbstverpflichtungserklärung hat dem vom Bistum vorgegebenen Muster in der jeweils aktuellen Fassung (Anlage zu dieser Ordnung) zu entsprechen. Das Nähere kann in einer Ausführungsbestimmung geregelt werden.

III. Aus- und Fortbildung

§ 7 Schulungen

(1) Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen ist integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der ehrenamtlich im kinder- und jugendnahen Bereich Tätigen.

(2) Dies erfordert insbesondere Schulungen zu Fragen von

1. Täterstrategien,
2. Psychodynamiken der Opfer,
3. Dynamiken in Institutionen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
4. Straftatbeständen und weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
5. eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,
6. konstruktiver Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
7. Umgang mit Nähe und Distanz.

§ 8 Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in leitender Verantwortung

Alle für den Bereich Kinder- und Jugendarbeit in leitender Verantwortung Tätigen werden zu Fragen der Prävention von sexuellem Missbrauch geschult. Dabei bilden die Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohls und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen sowie Vorkehrungen zur Erschwerung von Straftaten einen Schwerpunkt. Die Schulungen sollen auch dazu befähigen, Dritte über diese Themen zu informieren. Das Nähere kann in einer Ausführungsbestimmung geregelt werden.

§ 9 Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Kinder- und Jugendkontakt

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei ihrer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt

kommen, werden über die Prävention von sexuellem Missbrauch gründlich informiert. Sie sollen insbesondere Hinweise auf sexuellen Missbrauch erkennen und mit diesen angemessen umgehen können. Das Nähere kann in einer Ausführungsbestimmung geregelt werden.

§ 10 Schulung von Ehrenamtlichen

Die ehrenamtlich im kinder- und jugendnahen Bereich Tätigen werden in der Regel im Rahmen einer Schulung über die Prävention von sexuellem Missbrauch gründlich informiert. Sie sollen insbesondere Hinweise auf sexuellen Missbrauch erkennen und mit diesen angemessen umgehen können. Das Nähere kann in einer Ausführungsbestimmung geregelt werden.

IV. Koordination und Beratung

§ 11 Präventionsbeauftragte/r

(1) Für das Bistum wird ein/e Präventionsbeauftragte/r bestellt, der/die die Aufgaben einer Koordinationsstelle wahrnimmt und insbesondere die diözesanen Aktivitäten zur Prävention von sexuellem Missbrauch unterstützt und vernetzt. Die Bestellung erfolgt durch den Bischof für einen Zeitraum von drei Jahren. Eine Wiederbestellung ist möglich. Mehrere (Erz-)Bistümer können eine/n gemeinsame/n Präventionsbeauftragte/n bestellen.

(2) Der/Die Präventionsbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
2. Vermittlung von Fachreferenten/innen,
3. Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
4. Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,
5. Information über Präventionsmaterialien und -projekte,
6. Vernetzung der Präventionsarbeit innerhalb und außerhalb des Bistums,
7. Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit der jeweiligen Pressestelle.

(3) Der/Die Präventionsbeauftragte ist zum gegenseitigen Austausch und zur Abstimmung mit den jeweiligen Präventionsbeauftragten der anderen in Nordrhein-Westfalen gelegenen (Erz-)Bistümer verpflichtet. Er/Sie wirkt darauf hin, dass möglichst einheitliche Präventionsstandards entwickelt werden.

§ 12 Geschulte Fachkraft

(1) Jeder kirchliche Rechtsträger bestellt eine geschulte Fachkraft, die ihn bei der nachhaltigen Umsetzung der Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen unterstützt.

(2) Mehrere kirchliche Rechtsträger können gemeinsam eine geschulte Fachkraft bestellen.

§ 13 Beratungs- und Beschwerdewege

(1) Die geschulte Fachkraft gem. § 12 steht in allen Fragen der Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen als Ansprechpartner/in bzw. interne Beratungs- und Beschwerdestelle zur Verfügung.

(2) Jeder kirchliche Rechtsträger hat auch auf externe Beratungs- und Beschwerdewege hinzuweisen, etwa in Fachberatungsstellen, den Jugendämtern oder anderen Ombudsstellen. Das Bischöfliche Jugendamt hält entsprechende Verzeichnisse vor.

V. Schlussbestimmungen

§ 14 Ausführungsbestimmungen

Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Regelungen trifft der Generalvikar.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Präventionsordnung tritt am 01.04.2011 in Kraft.

Die Promulgation wird angeordnet.

Essen, 21.03.2011

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

L.S.

Ursula R. Kanther
Kanzlerin der Kurie

Anlage zu § 6 Abs. 3 Selbstverpflichtungserklärung

Selbstverpflichtungserklärung

 (Nachname)

(Vorname)

(Geburtsdatum)

Die katholische Kirche will Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, in denen junge Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit im kinder- und jugendnahen Bereich. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern begangen worden sind. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtungserklärung bekräftigt.

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

1. Ich unterstütze die Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer und meine eigenen Grenzen. Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.
4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen einzuleiten. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen Bereich tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art attackieren. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen, sondern auch von weiblichen Tätern verübt wird und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen häufig zu Opfern werden.
5. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-)Ansprechpartner für mein Bistum, meinen Verband oder meinen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen.
6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern bewusst und handele nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
7. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.
8. Ich wurde in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen meines Bistums geschult und weitergebildet.
9. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt¹ rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

 Ort und Datum

Unterschrift

¹ §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB.

Nr. 44 Änderung der Anlage 7 - Dienstwohnungsverordnung für Priester

Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 01.01.2010 bis zum 31.12.2010

Für die Heizkostenbeiträge gemäß Anlage 7 zur "Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Bistums Essen" vom 30.04.2003 zuletzt geändert am 17.03.2010, Kirchliches Amtsblatt 26.03.2010, Stück 5 und Abschnitt II, 2. des Informationsschreibens vom 12.10.2007 werden nachstehend die vom Bundesminister der Finanzen festgesetzten Kostensätze bekannt gegeben.

Diese Kostensätze gelten aufgrund einer Vereinbarung mit dem Betriebsstättenfinanzamt Essen-Nord für den Abrechnungszeitraum "01.01.2010 bis zum 31.12.2010".

Energieträger	EUR je m ² Wohnfläche jährlich
Fossile Brennstoffe	10,95 EUR
Fernheizung und übrige Heizungsarten	12,66 EUR

Essen, 21.03.2011

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Bekanntmachungen des Bischöflichen Generalvikariates

Nr. 45 Korrektur

In Stück 4 des Kirchlichen Amtsblattes vom 25.03.2011 muss es bezüglich der Nr. 39 (im Inhaltsverzeichnis wie im Text) heißen:

"Änderung der KODA-Ordnung Nordrhein-Westfalen samt Regional-KODA-Wahlordnung"; d. h. die Worte "Gesetzentwurf der Personalwesen-Kommission der (Erz-)Bistümer in Nordrhein-Westfalen" müssen gestrichen werden.